Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss
—
Motion Krattinger-Jutzet Ursula / Aebischer Eliane 2018-GC-40
Änderung des Gesetzes über das Staatspersonal (Art. 118 neuer Abs. 3: die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben ein Anrecht auf bezahlten Pflegeurlaub)

I. Zusammenfassung der Motion

Mit einer am 20. März 2018 eingereichten und begründeten Motion weisen die Grossrätinnen Ursula Krattinger-Jutzet und Eliane Aebischer darauf hin, dass viele Arbeitnehmende grosse Probleme haben, wenn Angehörige (Lebenspartner, Eltern oder Kinder) unverhofft ernsthaft krank werden, da es keinen gesetzlichen Anspruch auf freie Tage zur Pflege nahestehender Menschen gibt. Ein Anspruch auf Urlaub besteht im Fall erkrankter Kinder. Bei der Pflege von Eltern, Geschwistern oder Lebenspartnern sind die Arbeitnehmenden aber auf den Goodwill ihres Arbeitgebers angewiesen. Die negativen Folgen solcher Notfälle sind offensichtlich: Die Betroffenen müssen bei unbezahltem Urlaub zusätzlich zu dieser besonderen familiären Belastung auch noch finanzielle Einbussen hinnehmen. Oder aber sie beziehen ihren Jahresurlaub und riskieren damit die eigene Gesundheit, da sie sich nicht erholen können.

Der Anteil älterer Menschen nimmt auch im Kanton Freiburg stetig zu, und die Pflege und Betreuung kranker Familienmitglieder durch Angehörige wird immer wichtiger. Im Massnahmenplan zum Konzept Senior+ steht ausserdem, dass die Angehörigen in der Betreuung geschwächter Personen zu Hause in den Genuss einer Unterstützung durch die öffentliche Hand kommen sollen. Eine Entlastung für die Pflege von Angehörigen würde also den Bestrebungen des Kantons entsprechen und zudem den Arbeitnehmenden die Möglichkeit bieten, Verantwortung zu übernehmen und für die Familie da zu sein. Die Motionärinnen bitten den Staatsrat, das Gesetz über das Staatspersonal zu ändern und mit einem Artikel für bezahlten Betreuungsurlaub zu ergänzen.

II. Antwort des Staatsrats

Vorausschickend ist zu sagen, dass der Staatsrat das Anliegen der Motionärinnen teilt. Die Gesellschaft verändert sich, die Lebenserwartung steigt und damit auch die Zahl älterer Menschen; diese älteren Menschen haben in der letzten Lebensphase oft gesundheitliche Probleme, die eine Spitalbehandlung, häusliche Pflege oder die Unterbringung in einem Pflegeheim erfordern. Diese Seniorinnen und Senioren werden zwar von den Mitarbeitenden dieser Einrichtungen gut betreut, doch müssen Angehörige auch immer mehr für sie tun, wie etwa:

> medizinischer Versorgung;
> Pflegeleistungen wie Körperpflege, Hilfe beim An- und Ausziehen, Essen oder anderen Verrichtungen;
> Begleitung zu Arztterminen, Behandlungen oder Untersuchungen;

> notwendige Anwesenheit im Falle eines Spitalaufenthaltes oder Betreuung bei der Rückkehr nach dem Spitalaufenthalt, notfallmässige Vorkehrungen treffen wie die Organisation einer Betreuungsstruktur, Suche nach einer Unterbringungsmöglichkeit in einer spezialisierten Einrichtung, wenn dies nicht ausserhalb der Blockzeiten der variablen Arbeitszeit erledigt werden kann;
> unumgängliche Behördenkontakte, administrative Formalitäten;
> Sterbebegleitung.

1. Geltende Rechtsgrundlagen

Nach Artikel 118 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (StPG, SGF 122.70.1) haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Ausübung gesetzlicher Verpflichtungen oder für besondere Ereignisse Anspruch auf bezahlten Kurzurlaub. Gemäss Artikel 120 StPG kann den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus den in den Artikeln 118 und 119 aufgeführten Gründen auch unbezahlter Urlaub gewährt werden. Artikel 67 des Reglements vom 17. Dezember 2002 über das Staatspersonal (SGF 122.70.11) führt Artikel 118 StPG weiter aus und gibt die Arten von bezahltem Kurzurlaub an. In Verbindung mit der Motion ist Artikel 67 Abs. 1 Bst. h und i zu sehen: auf Vorweisen eines Arztzeugnisses, das die erforderliche Anwesenheit der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters belegt, hat die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter bei Krankheit eines Kindes Anspruch auf bis zu 5 Tage bezahlten Urlaub pro Jahr (Art. 67 Abs. 1 Bst. h StPR); eine **schwere** Erkrankung einer mit der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter im gemeinsamen Haushalt lebenden Person, **der plötzlich die nötige Pflege fehlt**, verleiht Anspruch auf bis zu 3 Tage bezahlten Urlaub pro Jahr (Art. 67 Abs. 1 Bst. i StPR). Ausserdem kann nach Artikel 68 StPR bezahlter Urlaub aus anderen als den in Artikel 67 StPR vorgesehenen Gründen je nach Dauer dieses Urlaubs von den Dienstchefinnen und Dienstchefs, den Fachstellen und den Direktionen und Anstalten gewährt werden.

Auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen gilt folgende Praxis in Bezug auf bezahlten Urlaub für die Pflege von Angehörigen: Artikel 67 Abs. 1 Bst. i kommt aufgrund der restriktiven Formulierung kaum zur Anwendung (es muss eine schwere Erkrankung vorliegen und die nötige Pflege plötzlich fehlen); allerdings wird gemäss den Artikeln 118 StPG und 68 StPR den Mitarbeitenden bezahlter Urlaub gewährt, die die oben erwähnten Aufgaben (s. Anfang der Antwort) für ihre gesundheitlich angeschlagenen Angehörigen übernehmen müssen. Folglich ist es nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen bereits möglich, bezahlten Urlaub für die Pflege von Angehörigen zu erhalten, wie dies mit der Motion gefordert wird.

2. Umfrage bei den anderen Kantonen

Das Amt für Personal und Organisation hat bei den anderen Kantonen eine Umfrage durchgeführt, um sich über deren Gesetzesbestimmungen und Praxis in Bezug auf bezahlten Urlaub für die Pflege von Angehörigen zu informieren. Ungefähr die Hälfte der Kantone hat geantwortet. Die meisten davon haben die gleichen gesetzlichen Bestimmungen wie der Kanton Freiburg für bezahlten Kurzurlaub (erkrankte Kinder und Angehörige) und auch für bezahlten Urlaub aus anderen Gründen. Auf der Grundlage dieser allgemeinen Bestimmung gewähren die Kantone ihren Mitarbeitenden, die Angehörige pflegen, bezahlten Urlaub. Der Kanton Genf hat eine spezifische gesetzliche Bestimmung, und der Kanton Waadt hat auf der Grundlage ähnlicher Gesetzesbestimmungen wie im Kanton Freiburg eine technische Richtlinie zum bezahlten Urlaub für pflegende Angehörige erlassen.

3. Würdigung des Staatsrats

Wie schon gesagt ist der Staatsrat für das von den Motionärinnen angesprochene Thema sensibilisiert. Es besteht wirklich eine Notwendigkeit für seine Angestellten, Zeit für die Begleitung Angehöriger oder betagter Eltern zu haben, die krank sind oder im Sterben lieben, ob zuhause, im Spital oder im Pflegeheim.

Der Staatsrat stellt jedoch fest, dass das Personal mit den vorerwähnten gesetzlichen Grundlagen bezahlten Urlaub beantragen kann und diesen auch erhält, um sich um Angehörige zu kümmern, die punktuell besondere Zuwendung brauchen. Er hält es ausserdem für sinnvoll, die Entscheidung über die Gewährung eines solchen Urlaubs der Anstellungsbehörde zu überlassen.

4. Antrag des Staatsrats

Nach dem Gesagten beantragt Ihnen der Staatsrat, die Motion abzulehnen, da er der Auffassung ist, dass die geltenden Rechtsgrundlagen zufriedenstellend sind und da das Thema im Rahmen des Personalpolitik-Projekts geprüft werden könnte.

28. August 2018